

10. I. 1915.

**Das Eigentum in Rußland verstorbener  
Oesterreicher und Deutscher.****Ein Erlass des russischen Ministers des Innern.**

K. Kopenhagen, 9. Jänner. Die Petersburger Zeitung „Rjeisch“ veröffentlicht eine Mitteilung über einen Kundenerlass des russischen Ministers des Innern wegen Behandlung des Eigentums in Rußland verstorbener Staatsangehöriger Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Darnach soll solches Eigentum in Rußland unter den Schutz der nach dem Gesetze zuständigen russischen Behörden gestellt und nicht an die Konsuln oder Konsularagenten anderer Staaten ausgehändigt werden. Die Gouverneure der Provinzen sind nicht verpflichtet, außer dem Ministerium des Innern den Konsuln einer fremden Macht von dem Ableben eines deutschen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen Kenntnis zu geben oder dem Ministerium des Aeußern die Ursachen solcher Todesfälle oder Einzelheiten über den Nachlaß bekanntzugeben.